

Jugendfeuerwehr Saarbrücken

Löschabschnitt - Ost



LAGERORDNUNG ZUM Zeltlager der JF-Löschabschnitt - Ost

§ 1 Sauberkeit

Der Zeltlagerplatz, die Zelte, die Waschanlagen und die Toilettenanlagen sind sauberzuhalten. Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 2 Rauchen

Das Rauchen ist den jugendlichen Teilnehmern unter 16 Jahren grundsätzlich verboten. Jugendlichen, welchen das Rauchen von den Erziehungsberechtigten erlaubt wurde, sind gehalten, in den Zelten und im Wald nicht zu rauchen.

§ 3 Alkohol

Für alle Jugendliche besteht **ALKOHOLVERBOT**.

§ 4 Die Anordnungen der Lagerleitung und der Lagerwache sind zu befolgen. Der Gehorsam gegenüber den Jugendbetreuern und den Betreuerinnen wird vorausgesetzt.

§ 5 Die Zeiten der Essensausgabe und der Lagerruhe sind einzuhalten.

§ 6 Jeder ist für seine persönliche Ausrüstung verantwortlich. Die Ausrüstungsgegenstände des Lagers sind pfleglich zu behandeln. Mutwillige Zerstörung solcher Gegenstände wird geahndet.

§ 7 Streitigkeiten

Unter den Teilnehmern des Lagers sind Zank und Streitigkeiten zu vermeiden. Falls Streitigkeiten auftreten, sind diese den Betreuern, der Lagerwache oder der Lagerleitung vorzutragen, welche um Schlichtung bemüht sein müssen.

§ 8 Unerlaubtes Entfernen vom Lager wird geahndet.

§ 9 Verstöße

Verstöße gegen diese Lagerordnung können mit einer Strafe - z.B. Reinigen des Lagerplatzes usw. belegt werden.

Grobe Verstöße ziehen den Ausschluß aus dem Lager nach sich. Die Entscheidung über grobe Verstöße liegt bei der Lagerleitung, Lagerausschuß und Betreuern.

Für diszipliniertes Verhalten bedankt sich die Lagerleitung im voraus

Die Lagerleitung